



## Beschlussvorlage

0037/2022

Sozial- und Inklusionsamt

Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss 08.03.2022 Entscheidung Ö

Reinhard Friedel 24.02.2022

---

gez. Dezernent/in / Datum

### **Inklusion von Kindern mit Behinderung in Regelkindertageseinrichtungen - Anträge der SPD-Fraktion vom 09.12.2019 und 03.12.2020**

#### **Beschlussentwurf:**

Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß dem Landesrahmenvertrag SGB IX mit den Trägern bzw. Einrichtungen von Kindertageseinrichtungen bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.09.2022 abzuschließen.

#### **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Die SPD-Kreistagsfraktion hat am 09.12.2019 sowie am 03.12.2020 insgesamt fünf Anträge zur Inklusion behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Kindergärten gestellt (siehe **Anlagen 1 und 3**).

Der **Antrag 1** beinhaltet die noch ausstehende Evaluation der Richtlinien zur Integration und Inklusion behinderter Kinder von 2015 vorzunehmen und dazu die Kindergärten und Frühförderstellen über ihre Erfahrungen zu befragen.

Das Sozial- und Inklusionsamt hat im Dezember 2020 eine schriftliche Umfrage zu den o. g. Richtlinien bei ca. 100 Trägern und ca. 230 Einrichtungen von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg durchgeführt.

Das Ergebnis der Rückmeldungen ist im Evaluationsbericht vom März 2021 (siehe **Anlage 2**) ausführlich dokumentiert und wurde im Sozialausschuss am 18.06.2021 vorgestellt.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse haben fünf Gespräche mit interessierten Vertretern kommunaler und freier Träger sowie dem Jugendamt (= Expertengremium) zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilferichtlinien KiTa unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Landesrahmenvertrags SGB IX (LRV) stattgefunden.

Folgende wesentliche Handlungsempfehlungen sind in den Aufgabenbereichen „Strukturen und Geschäftsprozesse sowie Fachleistungen“ bereits zwischen allen Beteiligten geeint:

a) Strukturen / Geschäftsprozesse

- Alle Akteure (Eltern, Kinderarzt, SPZ, Frühförderstelle, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) verweisen die Eltern auf das Teilhabemanagement SGB IX (THM) im Sozial- und Inklusionsamt.
- Die fachliche Beratung der Eltern bzw. der Informationsaustausch mit den o. g. Akteuren erfolgt künftig durch die Kolleginnen und Kollegen des THM; das THM wird die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit in diesem Aufgabenbereich intensivieren.
- Das THM bzw. das Jugendamt – im Falle einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII – stellen die wesentliche Behinderung im Einzelfall fest; die Beauftragung des Gesundheitsamtes ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich.
- Die Bewilligungszeiträume werden am individuellen Bedarf angepasst und im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren in Kooperation mit den notwendigen Akteuren fortgeschrieben.
- Die Standards für das Berichtswesen werden derzeit noch abgestimmt.
- Der künftige Prozessablauf ist in **Anlage 4** dargestellt.

b) Fachleistungen

- Die Obergrenze für den Stundenumfang wird weiterhin auf max. 60 Stunden pro Monat festgesetzt. Besteht bei einem Kind ein höherer individueller Unterstützungsbedarf, ist z. B. der Schulkindergarten die fachlich geeignete Einrichtung.
  - Der individuelle Unterstützungsbedarf wird künftig in den Kindertageseinrichtungen in vier beruflichen Qualifikationsstufen erbracht:

○ Heilpädagogin / Sozialpädagogin	Entgeltgruppe S 11b TVÖD-SuE
○ Erzieherin / Heilerziehungspflegerin	Entgeltgruppe S 8a TVÖD-SuE
○ Heilerziehungspflegehelferin /Kinderpflegerin	Entgeltgruppe S 3 TVÖD-SuE
○ BFD / FSJ / Ungelernte Pflegehelferin	Entgeltgruppe S 2 TVÖD-SuE
- Der Stundensatz wird jeweils auf der Grundlage der o. g. Entgeltgruppe Stufe 3 (= Arbeitgeberaufwand) festgesetzt.

Es ist folgender zeitlicher Ablaufplan vorgesehen:

Das Gespräch mit den Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege hat am 22.02.2022 stattgefunden. Der bisherige Abstimmungsprozess und die o. g. Ergebnisse sind sehr positiv bewertet worden.

Das Sozial und Inklusionsamt erstellt bis Ende März 2022 jeweils eine neue Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i. V. m. § 7 LRV SGB IX sowie eine neue Vergütungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i. V. m. §§ 13 ff. LRV SGB IX und stellt diese Entwürfe dem Expertengremium zur Verfügung.

Bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.09.2022 erfolgt die finale Abstimmung und Unterzeichnung der o. g. Vereinbarungen.

Mit dem **Antrag 2** soll die Abrechnung nach Stunden (festgelegte Stundensätze und -zahlen) durch Pauschalen ersetzt werden. Das BTHG sieht im reformierten Eingliederungshilferecht jedoch vor, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs durch ein Instrument erfolgen muss, das sich an der ICF (= internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) orientiert. Das Instrument der Bedarfsermittlung in Baden-Württemberg ist der sog. „BEI-BW“, den das Sozialministerium den Stadt- und Landkreisen verpflichtend vorgegeben hat. Die Träger bzw. Einrichtungen von Kindertageseinrichtungen favorisieren daher auch weiterhin eine stundenweise Abrechnung (siehe b) Fachleistungen)).

Mit dem **Antrag 3** sollen Maßnahmen zu einer Beschleunigung der medizinischen Begutachtung ergriffen werden. Das THM bzw. das Jugendamt – im Falle einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII – stellen die wesentliche Behinderung fest. Dadurch ist die Beauftragung des Gesundheitsamtes nur noch in Einzelfällen erforderlich.

Der **Antrag 4** beinhaltet die Prüfung, ob für Kinder mit drohender Behinderung auf eine medizinische Überprüfung verzichtet werden kann. Es kann auf eine medizinische Überprüfung im Einzelfall verzichtet werden, wenn z. B. von einem Kinderarzt eine gutachterliche Stellungnahme oder medizinische Untersuchungsergebnisse, die im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen oder Einschulungsuntersuchungen dokumentiert wurden, vorgelegt werden.

Die Verwaltung hat somit auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluation der Eingliederungshilferichtlinien KiTa in einem konstruktiven Dialog mit den kommunalen und freien Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie in Abstimmung mit den Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege eine BTHG-konforme Umstellung einer Richtlinie des Landkreises in eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gemäß dem Landesrahmenvertrag SGB IX erfolgreich auf den Weg gebracht (**Antrag 5**).

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

**Keine** finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 zu 0037-2022

2019\_12\_09\_Inklusion\_behinderter\_und\_von\_Behinderung\_bedrohter\_Kinder\_in\_Kinder

Anlage 2 zu 0037-2022 Evaluation und Umsetzung der Richtlinien des Lkr. RV

Anlage 3 zu 0037-2022

2020\_12\_03\_Inklusion\_behinderter\_und\_von\_Behinderung\_bedrohter\_Kinder\_in\_Kinder

Anlage 4 zu 0037-2022 Prozessablauf

